

Überbauungsordnung Bärenplatz Ost

Mit Entwidmung des "Bereichs für Restaurant-Wintergärten"

1:200

Bern, 20. Okt. 1997

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner
J. Suter

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 6. September bis 5. Oktober 1996

Mitwirkungsbericht, Oktober 1996

Vorprüfungsbericht, 4. Dezember 1996

Öffentliche Auflage vom 14. Januar bis 13. Februar 1997

Publikation im Stadtanzeiger am 14. Januar und 28. Januar 1997

Anzahl Einsprachen: eine

Einspracheverhandlung 12. März 1997

Erledigte Einsprachen: ---

Unerledigte Einsprachen: eine

Rechtsverwahrungen: ---

Gemeinderatsbeschluss vom 13. August 1997

Stadtratsbeschluss vom 18. September 1997

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE AM 23.12.97

Ja: 12'991

Nein: 10'042

Namens der Einwohnergemeinde
Der Stadtpräsident

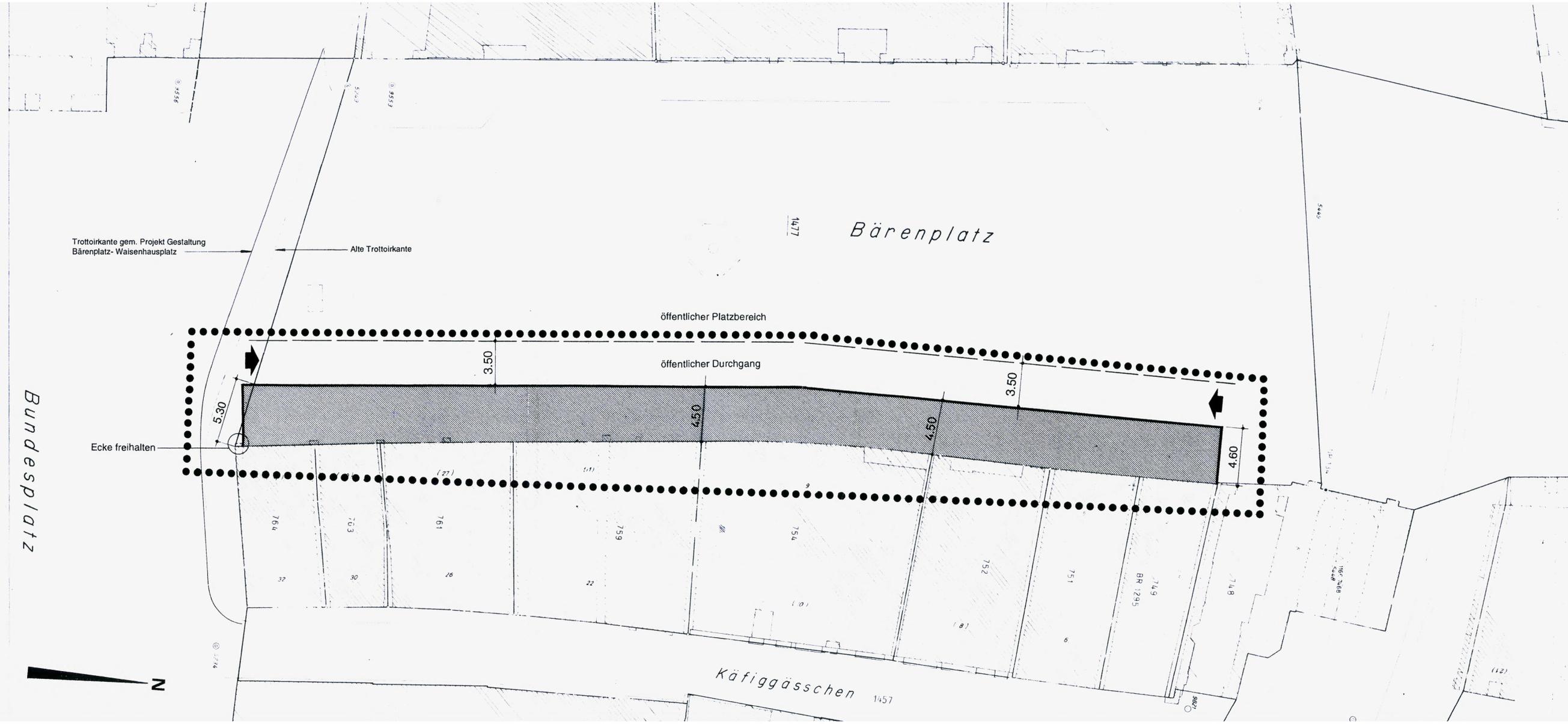
Die Stadtschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 19. Feb. 1998

Die Stadtschreiberin

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG



Legende zur Überbauungsordnung

- Wirkungsbereich
- ▨ Bereich für Restaurant-Wintergärten auf dem öffentlichen Strassenboden. Diese Fläche wird aufgrund von zeitlich begrenzten Sondernutzungskonzessionen vorübergehend als Verkehrsfläche entwidmet.
- ↔ Dauernd freizuhaltender öffentlicher Durchgang für Fussgänger und Notfallfahrzeuge.
- — — Begrenzungslinie des öffentlichen Platzbereichs (Hinweis)

Überbauungsvorschriften für den Bereich der Restaurant-Wintergärten:

1. Gliederung und Dachform
 - 1.1 Im Baubereich sind gegliederte, auf die angrenzenden Häuser ausgerichtete Vorbauten mit Schrägdach zulässig.
 - 1.2 Der Dachanschluss an der Fassade des Hauptgebäudes befindet sich unterhalb der Fenstersimse im 1. Stock.
 - 1.3 Die vordere Dachkante befindet sich max. 2.50 Meter über dem heutigen Platzniveau.
2. Materialbeschaffenheit und Konstruktion
 - 2.1 Wände in Leichtbauweise (Metall, Glas, textile Stoffe), Bedachung Storen-Stoff
 - 2.2 Die Platzfassade der Wintergärten ist so auszubilden, dass diese möglichst ganz geöffnet werden kann.
 - 2.3 Die Baubewilligungen können mit Auflagen betreffend einheitliche Gestaltung (u.a. Dachform, Front- und Seitenwände, Bestuhlung) versehen werden.
3. Nutzung der Wintergärten
 - 3.1 Die Wintergärten dienen dem witterungsgeschützten Gastgewerbebetrieb. Sie dürfen weder zweckentfremdet noch beheizt werden.
4. Fassade des Hauptgebäudes
 - 4.1 Die Fassade der Hauptgebäude hat, im Sinne der Bauordnung, unverändert zu bleiben
5. Zugang zu den Hauptgebäuden
 - 5.1 Die Gebäude Bärenplatz 3 - 31 müssen, sofern es ihre Nutzung erfordert, jederzeit vom Bärenplatz aus zugänglich sein.